

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • Telefax: (069) 7919-227
bgl@bgl-ev.de • www.bgl-ev.de

Stellungnahme

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



**...gegenüber dem BMVI zum Entwurf einer Rechtsverordnung zur Regelung maut-
dienstrechtlicher Vorschriften**

Frankfurt am Main, den 14.04.2016



Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Regelung mautdienstrechtlicher Vorschriften, im Rahmen der Anpassung des nationalen Rechts an die zwingenden Vorgaben der EU-Kommissionsentscheidung über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes (EETS – European Electronic Toll Service), ist grundsätzlich zu begrüßen. Ein EETS stellt einen wichtigen Schritt hinsichtlich der Interoperabilität der europäischen Mautsysteme dar.

Der BGL nimmt zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

1. Aufgrund der absehbaren Reduktion des Marktes auf wenige Anbieter ist einer Oligopolisierung der Märkte entgegenzuwirken. Die Zertifizierungspflicht des EETS-Anbieters ist Registrierungsvoraussetzung, kann aber einer Oligopolisierung nicht entgegen wirken.
2. Unter Wahrung des diskriminierungsfreien Zugangs von EETS-Anbietern sollte aus Sicht des BGL in geeigneter Weise darauf geachtet werden, dass die Mautabrechnung in Europa nicht in Folge hoher Zugangsbarrieren faktisch durch einige wenige marktbeherrschende Unternehmen dominiert wird.
3. Grundsätzlich ist ein Vermittlungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den für die Erhebung einer Maut in Bund und Land zuständigen Behörden und EETS-Anbietern zu begrüßen. Fraglich erscheint aber, ob dadurch langwierige Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten – die Mautdienst-Vermittlungsverfahrens-Verordnung lässt den Rechtsweg ausdrücklich offen – vermieden werden können.
4. An dieser Stelle sei noch einmal angemerkt, dass im Mautsystemgesetz (Maut-SysG) nicht ausdrücklich geregelt ist, dass die drei festgelegten Techniken Satellitenortung, Mobilfunk nach der GSM/GPRS-Norm und Mikrowellentechnik in einem Gerät für den EETS integriert sein müssen. Der BGL spricht sich nochmals für eine eindeutige gesetzliche Regelung aus, wonach die drei festgelegten EETS-Techniken von einem einzigen Fahrzeuggerät abgedeckt werden müssen. Es besteht sonst die Gefahr, dass für die Teilnahme am EETS erneut mehrere Geräte in

das Führerhaus eines Lkws einzubauen sind. Eine rege Teilnahme am EETS wäre unter diesen Voraussetzungen nicht zu erwarten.